

Zentralblatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XL. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 28. Juni 1912.

Nr. 29.

Inhalt: 1. Konsulatwesen: Ermächtigungen zur Vermählung von Zivilstandshandlungen Seite 545
2. Medizinal- und Veterinärwesen: Änderungen der Ausführungsbestimmungen A und D nebst Anlage a zum Schlachttier- und Fleischbeschaugesetz 548
 Änderung des § 1 Biffer 2 der Fleischbeschau-
 Zollordnung 547
 Änderung des Verzeichnisses der Gemüß- und
 Untersuchungshellen für das in das Zollland ein-
 gehende Fleisch 547
3. Statistik: Bestimmungen über die Statistik der See-
 schifffahrt 547

4. Maß- und Gewichtswesen: Zulassung von Systemen
von Maßrichtmaßzahlen zur Beglaubigung 555
5. Zoll- und Steuerwesen: Durchschneidbrand der
Brennerreiter 555
 Bestimmung von gemächten Kranpfählern ohne ent-
 lichen Ritterdienst für Bau- und Raupholz in Köln 556
 Personalsbesetzung bei den Stationskontrollstellen 556
 Benennung von als Stationskontrollreue tätigen
 Zollinspektoren zu Ober-Zollrevisoren 556
6. Postwesen: Ausweisung von Ausländern aus dem
Reichsgebiete 556
Beilage. Versicherungswesen: Ortsübliche Tagelöhne
gewöhnlicher Tagelöhner. Verhandlungsmodus 559

I. Konsulatwesen.

Dem bei dem Kaiserlichen Generalkonsulat in Buenos Aires beschäftigten Vizekonsul von Radowicz ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 die Ermächtigung erteilt worden, in Vertretung des Generalkonsuls bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem Kaiserlichen Konsul Tilger in Tripolis (Afrika) ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung erteilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen einschließlich der unter deutschem Schutze befindlichen Schweizer vorzunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.